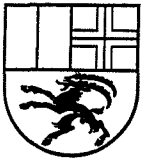


Amt für Gewässerschutz							
Nr. 6864	13. Okt. 1984						
La Regenza del Canton Grischun							
C	S	A	W	O	R	K	D
Vis		Datum		Bemerkungen			



Sitzung vom
8. Oktober 1984

Mitgeteilt den
16. OKT. 1984

Protokoll Nr.
2540

Im Beschluss über die Subventionierung der Wasserversorgung Brien
und Vazerol (Protokoll Nr. 1982 vom 20. Juli 1981) hatte die
Regierung die Auszahlung der zugesicherten Kantonsbeiträge von
der Ausscheidung der Schutzzonen um die Quellfassungen in Stavel
und Vallettas und vom Erlass der entsprechenden Schutzvorschriften
abhängig gemacht.

Mit Schreiben vom 6. August 1984 hat der Gemeindevorstand Brien
die von den betroffenen Gemeinden Brien und Lenz erlassenen
Schutzzonenplan 1:1000 und Schutzzonenreglement der Regierung
zur Genehmigung zugestellt. Diese Dokumente wurden in beiden
Gemeinden in der Zeit vom 13. April 1984 bis 14. Mai 1984 öffent-
lich aufgelegt und am 25. Mai 1984 von der Gemeindeversammlung
Brien genehmigt.

Gestützt auf Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewäs-
ser gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf Art. 23
der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan 1:1000 und das Schutzzonenreglement für
die Quellfassungen in Stavel und Vallettas der Wasserver-
sorgung Brien und Vazerol werden genehmigt.
2. Die Gemeinden Brien und Lantsch werden angewiesen, bei der
nächsten Ortsplanungsrevision die äussere Abgrenzung der Quel-
lenschutzzonen (Zone S2) im rechtskräftigen Zonenplan und
eine entsprechende Bestimmung im Gemeindebaugesetz aufzunehmen.

3. Das Amt für Gewässerschutz wird beauftragt, mit dem kantonalen Tiefbauamt Verbindung aufzunehmen, damit dieses die baulichen Massnahmen an der Kantonsstrasse Lantsch-Brienz gemäss Art. 11 Abs. 2 des Schutzzonenreglements treffen kann.
4. Die am 11. Juli 1983, Protokoll Nr. 1950, von der Regierung beschlossene einjährige Weissräumung der Kantonsstrasse Lantsch-Crappanaira ist unbefristet weiter durchzuführen.
5. Gestützt auf Ziffer 3 der Gebührenordnung für den Gewässerschutz vom 13. November 1978 (GO, BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 100.--

erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Brienz bei der Standesbuchhaltung Graubünden belastet (Konto 618.311).

6. Mitteilung mit Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung versehenen Schutzzonenreglemente und Schutzzonenpläne: an die Gemeinden 7084 Brienz/Brinzauls und 7083 Lantsch/Lenz, an das Grundbuchamt Brienz, 7450 Tiefencastel, an das Amt für Raumplanung und an das Amt für Gewässerschutz, unter Erstattung der Akten; sowie ohne Beilagen: an das Tiefbauamt Graubünden, an das Bezirkstiefbauamt V, 7260 Davos, und an das Bau- und Forstdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

O. Largiadèr
O. Largiadèr

Der Kanzleidirektor:

F. Caviezel
Dr. Caviezel